

GEMEINDE KAISTEN

Reglement des Gemeinderates zur Benutzung von Informatikmitteln und zur Überwachung des Vollzugs

Vom Dezember 2014

Der Gemeinderat Kaisten

gestützt auf § 4 Abs. 3 der Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen vom 26.09.2007 ¹⁾,

beschliesst:

§ 1

Ansprechpersonen

Dieses Reglement gilt für die Behörden der Gemeinde Kaisten, insbesondere die Mitglieder des Gemeinderates, die Mitglieder der Kommissionen sowie die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung und Gemeindebetriebe.

§ 2

Zweck

- ¹ Das Reglement ordnet die Benutzung von Informatikmitteln der Gemeinde.
- ² Es hat zum Zweck, die Datenbestände zu schützen, den sicheren und wirtschaftlichen Einsatz der Informatikmittel zu gewährleisten sowie die Persönlichkeitsrechte der Anwenderinnen und Anwender zu wahren.

§ 3

Verantwortung

- ¹ Alle Anwenderinnen und Anwender sind für die Verwendung der ihnen zur Verfügung gestellten Informatikmittel im Rahmen der geltenden Rechtsordnung und dieses Reglements persönlich verantwortlich.
- ² Beim Betrieb im Rahmen eines Rechenzentrums gelten zusätzlich die Informatiksicherheitsrichtlinien des Anbieters.
- ³ Feststellungen über technische Mängel und sicherheitsrelevante Vorkommnisse sind dem Informatikverantwortlichen sofort zu melden.

¹⁾ SAR 150.711

§ 4

Benutzung

- ¹ Es dürfen grundsätzlich nur die vom Informatikverantwortlichen bereitgestellten Informatikmittel benutzt werden. Der Einsatz privater Informatikmittel ist nur mit Bewilligung des oder der Informatikverantwortlichen zulässig.
- ² Die Informatikmittel dürfen grundsätzlich nur zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben benutzt werden.
- ³ Die Verwendung von Informatikmitteln zu privaten Zwecken ist ausnahmsweise zulässig, wenn der Dienstbetrieb dadurch nicht erschwert wird.

§ 5

Übermittlung

- ¹ Vertrauliche Informationen und Personendaten dürfen nicht ohne Einwilligung des Betroffenen per E-Mail übermittelt werden. Vorbehalten bleibt die Übermittlung über E-Mail-Anschlüsse, die mit entsprechenden Sicherheitseinrichtungen (Verschlüsselung) ausgestattet sind und von den Informatikverantwortlichen bewilligt wurden.
- ² Private E-Mails, die über das Postfach der Gemeinde verschickt werden, sind im Betreff mit "Privat" zu kennzeichnen.
- ³ Der Gebrauch privater E-Mail-Adressen ist mit Bewilligung des Informatikverantwortlichen zulässig.

§ 6

Abwesenheit

- ¹ Bei Abwesenheiten von über 24 Stunden ist eine Abwesenheitsmeldung für eintreffende E-Mails einzurichten. Eintreffende E-Mails sind nicht weiterzuleiten, sondern die Adresse des Stellvertreters in der Abwesenheitsmeldung anzugeben.
- ² Beim Verlassen des Arbeitsplatzes ist sicher zu stellen, dass der Computer gesperrt wird.

§ 7

Missbrauch

- ¹ Missbräuchlich ist jede Verwendung der Informatikmittel, die
- a) gegen dieses Reglement verstösst,
- b) gegen andere Bestimmungen der Rechtsordnung verstösst,
- c) Rechte Dritter verletzt.
- ² Missbräuchlich sind insbesondere folgende Handlungen:
- a) Einrichten, Anschliessen oder Installation nicht bewilligter Informatikmittel und Verwendung oder Installation nicht bewilligter Programme,
- b) Versendung von E-Mails in Täuschungs-, Belästigungs- oder Beleidigungsabsicht und private Massenversendungen,
- c) Zugriff auf Websites mit sexistischem, rassistischem oder pornographischem Inhalt sowie Erstellen von Links auf diese Websites,
- d) widerrechtliches Kopieren von Daten oder Software.

§ 8

Massnahmen

¹ Kontroll- und Überwachungsmassnahmen dienen in erster Linie der Überprüfung und Gewährleistung der technischen Sicherheit, der Funktionsfähigkeit und der Verfügbarkeit der Informatikmittel.

- ² Die Internetzugriffe und der E-Mail-Verkehr der Anwenderinnen und Anwender werden aufgezeichnet (protokolliert). Diese Protokolldaten können im Rahmen des § 9 zur Überprüfung des Vollzugs dieses Reglements verwendet werden.
- ³ Zur Verhinderung von Missbrauch kann der Zugang zu bestimmten Internet-Adressen durch technische Massnahmen beschränkt oder verhindert werden. Es können Netzwerksüberwachungs- oder Netzwerkanalysewerkzeuge wie z.B. Portscanner oder Sniffer eingesetzt werden. Nicht gestattet ist der Einsatz so genannter Spionageprogramme.
- ⁴ Es werden folgende Daten protokolliert:
- a) Internetzugriffe: Benutzername, aufgerufene Internet-Adressen, Zugriffszeit, Zugriffsdauer, Grösse des herunter geladenen Files;
- b) E-Mail-Verkehr: Absenderadresse, Empfängeradresse, Betreffzeile, Datum, Zeit, Grösse des E-Mails und allfällige Attachments.
- ⁵ Die Protokolldaten gemäss Abs. ⁴ dieser Bestimmung sind während zwei Monaten aufzubewahren und anschliessend zu vernichten. Zu den Protokolldaten dürfen ausschliesslich die vom Gemeinderat speziell autorisierten Systemverantwortlichen Zugang haben. § 5 Abs. ² der Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) bleibt vorbehalten.
- ⁶ Der Inhalt privater E-Mails darf ohne Zustimmung der betroffenen Anwenderinnen und Anwender nicht gelesen werden.

§ 9

Kontrolle

- ¹ Für die Anordnung von Kontroll- und Überwachungsmassnahmen zur Überprüfung und Gewährleistung der technischen Sicherheit, der Funktionsfähigkeit und der Verfügbarkeit der Informatikmittel sowie die Durchführung von entsprechenden Auswertungen ist die oder der Informatikverantwortliche zuständig. Diese Person hat dafür zu sorgen, dass solche Auswertungen nur von den dazu speziell autorisierten Systemverantwortlichen durchgeführt und streng vertraulich behandelt werden.
- ² Die Protokolldaten sind in anonymisierter Form auszuwerten. Rückschlüsse auf bestimmte Anwenderinnen und Anwender dürfen nicht möglich sein.
- ³ Werden Störungen festgestellt, welche die technische Sicherheit, die Funktionsfähigkeit oder die Verfügbarkeit der Informatikmittel erheblich gefährden, dürfen die Protokolldaten ausnahmsweise personenbezogen ausgewertet werden, sofern dies zur Störungsbehebung unumgänglich ist. Die betroffenen Anwenderinnen und Anwender sind über die Tatsache und Umfang der personenbezogenen Auswertung unverzüglich zu informieren.
- ⁴ Bei personenbezogenen Auswertungen hat die oder der Informatikverantwortliche die vorgängige Einwilligung des Gemeinderates einzuholen und erstattet diesem sowie der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz nachträglich Bericht über die durchgeführte Untersuchung und die allenfalls getroffenen Massnahmen. Kann eine Einwilligung vorgängig nicht eingeholt werden, darf die Auswertung durchgeführt werden, sofern die Gewährleistung der technischen Sicherheit, der Funktionsfähigkeit oder der Verfügbarkeit der Informatikmittel keinen Aufschub erlaubt.

§ 10

Überprüfung

- ¹ Der Gemeinderat kann bei der oder dem Informatikverantwortlichen mittels der in § 8 Abs. 4 erwähnten Protokolldaten anonyme Plausibilitätskontrollen (Stichproben) über eine jeweils beschränkte Nutzungsdauer durchführen lassen, um den Vollzug dieses Reglements zu überprüfen.
- ² Besteht erheblicher Verdacht auf Missbrauch der Informatikmittel, kann der Gemeinderat gegenüber einem begrenzten Personenkreis eine den Betroffenen schriftlich angekündigte, zeitlich befristete Kontrolle durchführen lassen.
- ³ Die Durchführung der Kontrollen hat unter Aufsicht der oder des Informatikverantwortlichen zu geschehen. Die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz ist vorgängig zu informieren, und es ist ihr über die durchgeführte Untersuchung und allfällig getroffene Massnahmen nachträglich Bericht zu erstatten.
- ⁴ Die Auswertungsresultate werden ausschliesslich dem Gemeinderat und, sofern nötig, dem oder der vorgesetzten Person der oder des Betroffenen mitgeteilt.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Es ist den Anwenderinnen und Anwendern auszuhändigen.

Kaisten, 15.12.2014

GEMEINDERAT KAISTEN

Franziska Winter, Gemeindeammann

Manuel Corpataux, Gemeindeschreiber